



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142) in der Fassung vom 22.10.2003 (BGBl I S. 2085) sowie die Ermächtigung nach § 70 StVZO zur Erteilung einer ABG nach § 22a Abs. 1 Nr. 21 StVZO (Erlass S35/36.22.05/16 VA 06 vom 22.11.2006)

Nummer der ABG:	K 513*01
Gerät:	Beleuchtungseinrichtungen für amtliche Kennzeichen - transparente amtliche Kennzeichen
Typ:	Selbstleuchtendes Nummernschild - 3M
Inhaber der ABG und Hersteller:	3M Deutschland GmbH DE-41453 Neuss

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

 **K 513**

Dieses von Amts wegen zugewiesene Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: K 513*01

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den „Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO“ vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 16.08.2006 in Kraft getretenen Fassung aufgeführt sind.

Die Beleuchtungseinrichtungen für amtliche Kennzeichen - transparente amtliche Kennzeichen, Typ Selbstleuchtendes Nummernschild - 3M, dürfen nur zusammen mit transparenten Kennzeichen verbaut werden, die bei den in der Anlage benannten Unternehmen hergestellt werden.

Die von den dort genannten Unternehmen hergestellten amtlichen Kennzeichen erfüllen die Anforderungen entsprechend der DIN 74069 und sind mit den entsprechenden Register-/Genehmigungsnummern zu kennzeichnen.

Für die Beleuchtungseinrichtung, die mit dem Kennzeichen eine Einheit bildet, wird entsprechend § 70 Abs. 1 Nr. 4 StVZO folgende Ausnahme erteilt:
Abweichend von § 23 Abs. 3 StVZO in Verbindung mit § 60 Abs. 4 StVZO dürfen die hinteren Kennzeichenleuchten für transparente amtliche Kennzeichen weißes Licht nach hinten abstrahlen.

Die Beleuchtungseinrichtung darf auch nachträglich auf der Fläche angebracht werden, die für die Anbringung des amtlichen Kennzeichens am Fahrzeug vorgesehen ist, sofern die Größe der Fläche für die Aufnahme der Einrichtung ausreichend ist.

Die Montage der Beleuchtungseinrichtung am Fahrzeug hat entsprechend der mitzuliefernden Montageanleitung zu erfolgen.

Nach dem Einbau darf die vorher am Fahrzeug vorhandene Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild nicht mehr wirksam sein.

Die Beleuchtungseinrichtung ist gut lesbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

Hersteller oder Herstellerzeichen
Prüfzeichen
Nennspannung
Nennleistung



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABG: K 513*01

Im übrigen gelten die in den beiliegenden Gutachten nebst Anlagen und Prüfzeugnissen festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 14.12.2006
Im Auftrag



(Asmussen)

Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

- 1 Gutachten mit Anlagen des Lichttechnischen Institutes der Universität Karlsruhe
- Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen - Nr. K 072 vom 03.05.2006
- 1 Gutachten mit Anlagen des Lichttechnischen Institutes der Universität Karlsruhe
- Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen - Nr. K 072 N1 vom
30.11.2006
- 1 Übersicht der qualifizierten Hersteller von transparenten Kennzeichen für das
3M™ Selbst Leuchtende Nummernschild vom 12.12.2006
- 1 Montageanleitung (4 Seiten)
- 1 Prüfzeugnis der Materialprüfanstalt für Werkstoffe und Produktionstechnik Nr. K60177 vom
26.10.2006
- 1 Produkt Spezifikation SLN Rev.: 0.1 / August 2006
- 1 Darstellung der Kennzeichenschildbeschriftung



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: K 513*01

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: K 513*01

Number of the type approval: K 513*01

- Attachment -

Collateral clauses and instruction on right to appeal

Collateral clauses

The individual production of serial fabrication must be in exact accordance with the approval documents. The automobile parts may only be labelled with the assigned type mark/approval mark which correspond to the approval documents in every aspect. Changes in the individual production are only allowed with express consent of the Kraftfahrt-Bundesamt.

Changes in the name of the company, the address and the manufacturing plant as well as one of the parties given the authority to delivery or authorised representative named when the approval was granted is to be immediately disclosed to the Kraftfahrt-Bundesamt.

The Kraftfahrt-Bundesamt is to be informed immediately if the serial production or the distribution of the approved facilities is ceased within one year or for good or longer than one year. The Kraftfahrt-Bundesamt is to be informed without requesting such information within one month if production or distribution is resumed.

Breach of this regulation can lead to recall of the approval and moreover can be legally prosecuted.

The approval expires if it is returned or withdrawn or if the type approved no longer complies with the legal requirements. The revocation can be made if the demanded requirements for issuance and the continuance of the approval no longer exist, if the holder of the approval violates the duties involved in the approval, also to the extent that they result from the assigned conditions to this approval, or if it is determined that the approved type does not comply with the requirements of traffic safety or environmental protection.

The Kraftfahrt-Bundesamt can at any time check the proper exercise of the conferred authority taken from this approval, in particular the approving standards, and for this purpose take samples or have samples taken.

The conferred authority contained with issuance of this approval is not transferable. Trade mark rights of third parties are not affected with this approval.

Instruction on right to appeal

This approval can be appealed within one month after notification. The appeal is to be filed in writing or as a transcript at the **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg.**